

## LG Köln: Missbräuchliche Inanspruchnahme eines Akkreditivs kann gegenüber Bestätigungsbank auch per Eilrechtsschutz geltend gemacht werden

BGB § 783; ZPO §§ 916, 935; ERA 600

1. Im Falle der offensichtlich missbräuchlichen Inanspruchnahme eines Akkreditivs ist die Bestätigungsbank berechtigt und auch verpflichtet, die Zahlung zu verweigern.
2. Die missbräuchliche Inanspruchnahme kann gegenüber der Bestätigungsbank auch im Wege des Eilrechtsschutzes geltend gemacht werden. (Leitsätze des Verfassers)

LG Köln, Urteil vom 18.02.2011 – 91 O 8/11,  
BeckRS 2011, 04910

### Sachverhalt

An dem grenzüberschreitenden Verkauf einer Industrieanlage waren auf Verkäuferseite mehrere Unternehmen beteiligt, die sich auf – wie das LG feststellte – zumindest unklarer Vertragsgrundlage als Entwickler, Produzent und Finanzier engagierten.

Nachdem Unstimmigkeiten zwischen den deutschen Konsorten offenkundig geworden waren, verlangte die finanzierende Partei von der Bestätigungsbank die Auszahlung eines Teilbetrags des Akkreditivs, was die Kammer bereits durch einstweilige Verfügung unterbunden hatte.

### Entscheidung

Das LG Köln hat die einstweilige Verfügung aufrechterhalten. Seine Entscheidung stützt sich auf den allgemein anerkannten Grundsatz, dass die Auszahlung eines Akkreditivs dann zu verweigern ist, wenn sie sich offensichtlich als unzulässige Rechtsausübung darstellt und dies klar ersichtlich oder zumindest mit liquiden Beweismitteln feststellbar ist (BGH, NJW 1996, 1812; Nielsen, in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 3. Aufl. 2007, § 120 Rn. 434).

Das LG Köln schließt sich dabei der – umstrittenen – Auffassung an, dass die Untersagung einer rechtswidrigen Auszahlung gegenüber der auszahlenden Bank auch im Wege des Eilrechtsschutzes begehrt werden kann (LG Aachen, NJW-RR 1987, 1207; a. A. Nielsen, in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 3. Aufl. 2007, § 120 Rn. 455 m. w. N.). Denn nur so könne der materiell Berechtigte einen Rechtsmissbrauch effektiv verhindern.

Das LG sieht das Auszahlungsverlangen des Finanziers als rechtsmissbräuchlich an, da es ihm nicht gelungen sei, seine materielle Berechtigung an der Akkreditivauszahlung plausibel darzustellen. Die zwischen den Parteien geschlossenen Verträge seien lückenhaft und die vorgelegten Dokumente offensichtlich unrichtig.

### Praxisfolgen

Das Ergebnis des LG kann auf der Grundlage des dargestellten Sachverhalts nicht völlig überzeugen. Soweit es sich inhaltlich mit dem Streitgegenständlichen Schriftverkehr auseinandersetzt und eine evident unrichtige Bestätigung der „bill of lading“ feststellt, erscheint dies aufgrund des vorgelegten und zitierten Schriftverkehrs zwischen den Parteien zumindest nicht zwingend. Vielmehr erscheint eine Auslegung dieser Korrespondenz dergestalt möglich, dass auch die Richtigkeit des vorgelegten Dokuments angenommen werden kann.

Bedeutsam ist, dass nach dem LG Aachen (NJW-RR 1987, 1207) nun auch das LG Köln den Eilrechtsschutz gegen die bestätigende Bank überhaupt zulässt. Hieran lässt sich beobachten, dass dieses Vorgehen trotz überwiegender Ablehnung (vgl. Nielsen, in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 3. Aufl. 2007, § 120 Rn. 455) im Einzelfall doch gerade vor praxisnahen Kammern (für Handelssachen) als sachgerecht empfunden wird und Gehör finden kann.

Gleichwohl ist Zurückhaltung geboten, wenn die Erfolgsaussichten materieller Einwendungen gegen die formelle Berechtigung auf Auszahlung eines Dokumentenakkreditivs zu beurteilen sind. Grundsätzlich bleibt die Verpflichtung zur Erfüllung der Zahlungspflichten aus einem Dokumentenakkreditiv von dem zugrunde liegenden Kausalgeschäft abstrakt. Dieser Grundsatz kann nur in den Fällen eines Rechtsmissbrauchs, d.h. unter Anwendung von § 242 BGB, durchbrochen werden.

Unter der Voraussetzung, dass der formal Akkreditivberechtigte seine Stellung nachweisen kann, befindet er sich in der prozessual komfortableren Position. Denn sein Rechtsmissbrauch ist von anderen Anspruchstellern zu beweisen. Dies ist in dem hiesigen Rechtsstreit gelungen, wobei der Eindruck entsteht, dass dies auch einem zu sorglosen Verhalten im Rahmen der Geschäftsabwicklung geschuldet war. Hier zeigt sich die Bedeutung einer lückenlosen und sorgsam dokumentierten auch bei vermeintlich sicheren Routinegeschäften.

Für die Bestätigungsbanken von zentraler Bedeutung ist der Hinweis des LG Köln, dass sie sich nicht blind auf die formale Berechtigung eines Anspruchstellers verlassen dürfen. Denn bei Kenntnis von Umständen, die die Sittenwidrigkeit der Inanspruchnahme anhand der genannten Kriterien begründen, würde sich die Bank bei Auszahlung des Akkreditivs den Zahlungsansprüchen des materiell Berechtigten gemäß § 826 BGB aussetzen.

Rechtsanwalt Daniel Vos,  
Kanzlei Göddecke, Siegburg

